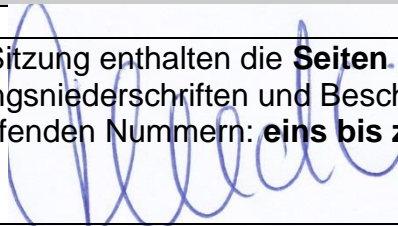


**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 29. April 2019**

Ort: Wesertalhalle Im alten Hagen 1	Für diese Sitzung enthalten die Seiten 13 bis 24 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den laufenden Nummern: eins bis zehn  (Unterschrift Schriftführerin)
Beginn: 19:30 Uhr	
Ende: 21:50 Uhr	
Pause: 20:30 – 20:40 Uhr	

Anwesend:		(gesetzliche) Mitgliederzahl: 23
a) <u>stimmberechtigt</u> 1. Becker, Erhard 2. Ben Aabel, Hassan 3. Bertelmann, Wolfgang 4. Biewald, Nicol <i>ab 19.40 Uhr</i> 5. von Boehn, Peter Alexander 6. Ciupa, Jan 7. Fenner, Werner 8. Musmann-Bleech, Melanie 9. Gottmann, Sebastian 10. Hasenkopf, Lutz 11. Löser, Karolin 12. Pflieger, Helga 13. Reder, Heidi 14. Sallwey, Daniel 15. Schneider, Meike 16. Schellenberger, Kerstin 17. Wallbach, Jörg 18. Weddig, Dirk 19. Wiemer, Jürgen 20. Zierenberg, Astrid 21. 22. 23.	b) <u>nicht stimmberechtigt:</u> 1. Dettmar, Fred 2. Kauffeld, Albert 3. Jatho, Peter 4. Nolte, Hella 5. Fiege-Borchert, Corinna 6. Lotze, Erich 7. Schauer, Jutta 8. Hudzik, Melanie 9. 10.	Bürgermeister Erster Beigeordneter Beigeordneter Beigeordnete Beigeordneter Beigeordneter Beigeordneter Beigeordneter Schriftführerin
a) <u>entschuldigt:</u> 1. Schäfer, Sven 2. Schlicker, Marc 3. Schulzke, Stephanie 4.	5. 6.	b) <u>unentschuldigt:</u>

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch Einladung vom **05. April 2019** auf **Montag, den 29. April 2019 zu 19.30 Uhr**, einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben. Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die **ordnungsgemäße Ladungsfrist keine Einwendungen** erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war, nach Anzahl der erschienenen Mitglieder, **beschlussfähig**.

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 29. April 2019**

Tagesordnung

1. a.) Informationen
b.) Anfragen
2. Verabschiedung des Mitglieds des Kreissenorenbeirats Willi Dettmar
3. Festlegung von Zuständigkeiten in Grundstücksangelegenheiten
4. Neuwahl einer Schiedsperson
5. Festlegung des Verkaufspreises für das Neubaugebiet
„An der Wegelänge / Im Alten Hagen“
6. Dritte Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
7. Erlass einer neuen Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Reinhardshagen
(Benutzungssatzung)
8. Erlass einer neuen Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von
Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde
Reinhardshagen
9. Bericht über den UWG-Antrag vom 24.07.2017 zum:
„Prüfauftrag zur Anschaffung von Überdachungen für Fahrgäste der Buslinien
durch Reinhardshagen“
10. Antrag der SPD Fraktion vom 05.04.2019:
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die in der Gemeindevertretung
vertretenen Fraktion rechtzeitig über eine anstehende Verkehrsschau zu
unterrichten.
Den Fraktionen soll die Möglichkeit gegeben werden jeweils einen Vertreter als
Teilnehmer an der Verkehrsschau zu entsenden, siehe Anlage.

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 29. April 2019**

Beschlussniederschrift

1. a.) Informationen

Der Bürgermeister gab folgende Informationen:

- Die geplante Podiumssitzung zum Thema Windkraft wurde abgesagt.
- Rettungsboot Feuerwehr ist bestellt. Haushaltsansatz wird eingehalten.
- Bericht zur Veranstaltung Interkommunale Zusammenarbeit für Nicht-Schutzschirmkommunen (IKZ NSK). Die Verwaltung wird prüfen, ob eine Teilnahme der Gemeinde in diesem Jahr angestrebt werden soll. Zunächst sollte die 210. Vergleichende Prüfung des Rechnungshofes abgewartet werden. Die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse sind sicherlich für alle Mandatsträger interessant.
- Gemeindliche Homepage weiter offline. Wir sind gerade dabei, mit Hilfe unseres Servicedienstleiters den hostenden Provider zu wechseln und anschließend zunächst eine „abgespeckte“ Version ans Netz zu bringen.
- Wir sind dabei, gemeinsam mit den zuständigen Behörden in die Planungen der Erneuerung der Ortsdurchfahrt der B 80 im Ortsteil Vaake einzusteigen. Dazu bedarf es zunächst Probebohrungen und Vermessungsarbeiten, die teilweise schon begonnen haben. Wir werden zu gegebener Zeit wieder berichten und nach erfolgter Grobplanung selbstverständlich auch die betroffenen Anlieger informieren.
- Zurzeit gibt es wieder Stillstand bei den Arbeiten zum Glasfaserausbau. Eigentlich sollten zum Osterfest die Straßenquerungen endgültig verschlossen werden, hier ist ein Zugriff – im Gegensatz zu den Gehwegen - nicht mehr notwendig. Allerdings fordert die Gemeinde hier einen gewissen Qualitätsstandard (Stichwort „Druckfestigkeit“) der bis dato nicht nachgewiesen wurde. Wir hoffen aber, hier zeitnah von Terrado die geforderten Werte geliefert zu bekommen und überprüfen diese Maßnahmen auch entsprechend eng. Der Umstand der „Schotterpisten“ sollte umgehend abgestellt werden.
- Gespräche mit dem Wasserverband Peine haben stattgefunden, um zeitnah die Aufstellung einer Abschluss- bzw. Eröffnungsanlagenbilanz erstellen zu können. Noch sind alle Anlagen in unserem Besitz.
- Haushaltsmittel für die Kartierung von Flora und Fauna, im Rahmen der Interessengemeinschaft Windkraftgegner, stehen zur Verfügung.

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 29. April 2019**

- Gute Nachricht zum Schluss: die Haushaltsgenehmigung für den Haushaltsplan 2019 wurde durch den Landkreis erteilt, sodass wir voll handlungsfähig sind.

b.) Anfragen

Die Anfrage der SPD Fraktion wurde beantwortet. Hinweiszettel für Briefkasten Amt Vaake jetzt vorhanden.

2. Verabschiedung des Mitglieds des Kreissenorenbeirats Willi Dettmar

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister danken Herrn Dettmar für seine ehrenamtliche Tätigkeit und verleihen ihm eine Urkunde und ein Präsent.

3. Festlegung von Zuständigkeiten in Grundstücksangelegenheiten

Beschluss: 20 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung legt die Zuständigkeiten in Grundstücksangelegenheiten wie folgt fest, bzw. bestätigt die Festlegung wie folgt:

Gremium	Abschließende Entscheidung zu Erwerb oder Veräußerung von	Wert
Gemeindevertretung	<u>Bebaute</u> Grundstücke	Ohne Beschränkung
Haupt- und Finanzausschuss	Unbebaute Grundstücke	> 4.000 € im Einzelfall
Gemeindevorstand	Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken	< 4.000 € im Einzelfall (lt. Hauptsatzung)

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 29. April 2019**

4. Neuwahl einer Schiedsperson

Beschluss: 20 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt, die Bewerberin Frau Anja Unnasch-Schilling als Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Reinhardshagen zu wählen.

**5. Festlegung des Verkaufspreises für das Neubaugebiet
„An der Wegelänge / Im Alten Hagen“**

Sitzungsunterbrechung von 20:30 – 20:40 Uhr

**Um 21.00 Uhr Antrag der Gemeindevertreterin Heidi Reder auf Schluss der
Debatte und Abstimmung.**

Beschluss: 14 Jastimmen, 6 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung setzt den Verkaufspreis für Grundstücke im Neubaugebiet „An Wegelänge / Im Alten Hagen“ auf 75 € pro m² fest.

Zu diesem Preis kommen auf die Eigentümer noch die Kosten für Erschließung von Abwasser, Strom, evtl. Gas, Telefon, etc. hinzu.

**6. Dritte Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Beschluss: 20 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reinhardshagen.

Überarbeitet bzw. eingearbeitet werden sollen u. a.

- Erweiterungsflächen Wohnbau an Waldstraße, Villaweg und Im alten Hagen,
- Ausweisen von Sportflächen für Bogenschießen im Bereich Obere Kasseler Straße.

Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 29. April 2019**

**7. Erlass einer neuen Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Reinhardshagen
(Benutzungssatzung)**

Der Gemeindevertreter Wolfgang Bertelmann stellt den Antrag, in Bezug auf § 3 Absatz 2, die Satzung in der vom Gemeindevorstand vorgelegten Fassung, zu beraten.

Beschluss: 18 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 2 Enthaltungen

Der Antrag ist angenommen.

Die Gemeindevertreterin Helga Pfleger stellt den Antrag § 3 Absatz 2 in zwei Sätze aufzugliedern.

- keine Abstimmung -

Beschluss: 19 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 1 Enthaltung

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Reinhardshagen (Benutzungssatzung) in der vom Gemeindevorstand vorgelegten Form wie folgt:

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am die folgende Satzung beschlossen:

***Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Reinhardshagen (Benutzungssatzung)***

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Reinhardshagen unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 29. April 2019

- (3) Die Tageseinrichtungen sind:
1. Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Schlesierstraße 24, Ortsteil Vaake
 2. Kindergarten „Weserwichtel“, Friedhofsweg 12, Ortsteil Veckerhagen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Reinhardshagen ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Reinhardshagen auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch schriftlichen Bescheid entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.
- (3) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung an.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Absatz 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Absatz 1. Dabei ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge zu berücksichtigen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden können zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers,

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 29. April 2019

Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Absatz 2) beansprucht werden.
- (4) entfällt
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet: 07.00 – 16:00 Uhr.

Die einzelnen Betreuungsmodelle sind in der Kostenbeitragssatzung aufgeführt.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 3 Wochen, dabei sollen die niedersächsischen Ferien möglichst berücksichtigt werden.
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Personalversammlungen, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Tageseinrichtungen.

§ 7 – nicht besetzt -

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 29. April 2019

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Absatz 2.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Gruppenleitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung
Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 29. April 2019

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind jeweils zum Monatsende möglich. Sie sind schriftlich - spätestens einen Monat vor dem gewünschten Ende der Betreuung - bei der Leitung der Tageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie verspätet dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name, Anschrift und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HSDG über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 29. April 2019

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8. Erlass einer neuen Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen

Beschluss: 20 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen wie folgt:

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I Seite 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBl. I Seite 3618), §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I Seite 698, zuletzt geändert am 30.04.2018) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert am 15.09.2016 (GVBl. I Seite 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. I Seite 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in ihrer Sitzung am nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 3 - 6 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

§ 2 Betreuungsmodelle

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinhardshagen bieten folgende Betreuungsmodelle an:

- (1) Für Kindergartenkinder, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Modell I	07:30 – 13:00 Uhr
Modell II	07:00 – 14:00 Uhr
Modell III	07:00 – 16:00 Uhr

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 29. April 2019

- (2) Für „U3-Kindergartenkinder“ ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppen:
Modell I U3 07:30 – 13:00 Uhr
Modell II U3 07:00 – 14:00 Uhr
- (3) Für Krippenkinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen:
Modell IV 07.30 – 13:00 Uhr
Modell V 07:30 – 14:00 Uhr

§ 3 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für
- | | |
|----------------------|---|
| Modell I Ü3 | 0,00 € inkl. Frühstück |
| Modell II Ü3 | 30,55 € inkl. Frühstück |
| Modell III Ü3 | 91,65 € inkl. Frühstück |
| Modell I U3 | 204,00 € inkl. Frühstück |
| Modell II U3 | 233,00 € inkl. Frühstück |
| Modell IV U3 | 264,00 € inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit |
| Modell V U3 | 300,00 € inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit |
| Modell IV Ü3 | 128,40 € inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit |
| Modell V Ü3 | 164,40 € inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit |
- je Kalendermonat.
- (2) Die Kostenbeiträge „**Ü3**“ in Absatz 1 basieren auf einem Stundensatz in Höhe von 30,55 € je Betreuungsstunde; errechnet anhand des Referenzmodells „Modell I Ü3“ bei einem Kostenbeitrag von 168,00 € monatlich.
- (3) Über die vereinbarten Betreuungsmodelle (§ 2) hinaus sind - im Rahmen der Betreuungskapazitäten - tägliche Zubuchungen möglich.
Der Kostenbeitrag beträgt für die Zubuchung von
- | | | | |
|------------------|------------|---|----------------------|
| 1. Modell I auf | Modell II | (7:00-7:30 und 13:00-14:00 Uhr; 1,5 Std.) | 4 € |
| 2. Modell II auf | Modell III | (14:00-16:00 Uhr; 2,0 Std.) | 5 € |
| 3. Modell I auf | Modell III | (7:00-7:30 und 13:00-16:00 Uhr; 3,5 Std.) | 7 € kalendertäglich. |
- Zubuchungen sind der jeweiligen Gruppenleitung frühzeitig mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat.

§ 4 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge in § 3 wurde unter Berücksichtigung der Teilnahme der Gemeinde Reinhardshagen am Förderprogramm gemäß § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch „Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag“ des Landes Hessen zum 01.08.2018 festgelegt. Damit hat die Gemeinde Reinhardshagen festgelegt, dass jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für bis zu 6 Stunden vom Kostenbeitrag freigestellt ist.
- (2) Bei Änderung der Förderkonditionen erfolgt auch eine Anpassung der Kostenbeiträge. Eine turnusmäßige Neukalkulation der Kostenbeiträge bleibt davon unberührt.

§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Reinhardshagen betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 3 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

§ 6 Verspätungen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 29. April 2019

- (1) Die Kinder sind pünktlich, entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten von der Tageseinrichtung abzuholen.
- (2) Für Verspätungen außerhalb der Betreuungszeiten (in den Regelgruppen nach 16:00 Uhr, in den Krippengruppen nach 13:00 bzw. 14:00 Uhr) entstehen pro angefangene Viertelstunde 10,00 € Gebühren.
- (3) Für Verspätungen innerhalb der Betreuungszeiten sind Beiträge für Zubuchungen (§ 3 Absatz 2) zu zahlen.

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an das Kirchenkreisamt Hofgeismar zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Absatz 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kostenbeitragsminderung auszusprechen.

§ 8 Verfahren bei Zahlungsverzug

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift, Telefonnummern
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

**Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reinhardshagen
am 29. April 2019**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

9. Bericht über den UWG-Antrag vom 24.07.2017 „Prüfauftrag zur Anschaffung von Überdachungen für Fahrgäste der Buslinien durch Reinhardshagen“

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

10. Antrag der SPD Fraktion vom 05.04.2019:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktion rechtzeitig über eine anstehende Verkehrsschau zu unterrichten. Den Fraktionen soll die Möglichkeit gegeben werden jeweils einen Vertreter als Teilnehmer an der Verkehrsschau zu entsenden, siehe Anlage.“

Der Gemeindevertreter Jörg Wallbach begründet den Antrag mündlich.

Der Gemeindevertreter Peter-Alexander von Boehn beantragt den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung zu überweisen.

Herr von Boehn zieht den Antrag zurück.

Beschluss: 6 Jastimmen, 11 Neinstimmen, 3 Enthaltungen

Der Antrag der SPD-Fraktion ist damit abgelehnt.



Erhard Becker
Vorsitzender



Melanie Hudzik
Schriftführerin

Das Beschlussprotokoll wird in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis einschließlich 13. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung, Amtsstraße 10, Zimmer 6, offengelegt.